

Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte (früher G26) durch Nicht-Arbeitsmediziner

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung verschiedener Geschlechter (w/m/d) verzichtet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Der Grundsatz 26 (G 26) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) beschrieb früher die Eignungsuntersuchung für Atemschutzgeräteträger. Sie diente dazu, auszuschließen, dass gesundheitliche Bedenken gegen das Tragen von Atemschutzgeräten bestehen.

Im Januar 2022 wurde das Regelwerk von der DGUV aktualisiert und als „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Empfehlungen“ veröffentlicht.

In dieser Veröffentlichung ersetzt die Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte den alten Grundsatz 26 Atemschutzgeräte.

Das Tragen von umluftunabhängigem Atemschutz stellt höchste körperliche Anforderungen an den Träger und ist deshalb nur bei zweifelsfreier gesundheitlicher Eignung zulässig. Feuerwehrangehörige dürfen nach § 6 UVV „Feuerwehren“ nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sind.

Nach FwDV 7 ist diese Eignung durch eine Untersuchung nach dem Grundsatz 26 festzustellen. Dies ist eine regelmäßig wiederkehrende Pflichtuntersuchung für Feuerwehrangehörige, die Atemschutz tragen. Der Grundsatz 26 ist nun durch die Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte ersetzt worden.

Bisher durfte diese Untersuchung nur von Arbeits- oder Betriebsmediziner durchgeführt werden.

Dies hat sich seit der Einführung der neuen UVV „Feuerwehren“ im April 2019 geändert.

Mit der Klarstellung, dass es sich bei der G 26 Untersuchung (jetzt Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte) für die freiwilligen Feuerwehren nach § 6 UVV Feuerwehren um eine Eignungsuntersuchung handelt und nicht um eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, wurde der Kreis der möglichen Ärzte erweitert.

Durch den Erlass der UVV „Feuerwehren“ hat die HFUK Nord die Regelung übernommen, dass Eignungsuntersuchungen für die Feuerwehr einschließlich der Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte auch von einem anderen Arzt durchgeführt werden darf, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

- muss mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen physischen und psychischen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen.
Diese Kenntnisse setzt man bei einem Arzt voraus, der selbst aktives Mitglied einer Feuerwehr ist und über eine langjährige, praktische Feuerwehrerfahrung verfügt. Ebenso werden diese Kenntnisse bei Arbeits- und Betriebsmediziner vorausgesetzt. Ärzte, die nicht aktive Mitglieder einer Feuerwehr sind, können die Kenntnisse über Aufgaben und

Belastungen im Feuerwehreinsatz durch den Besuch eines Ärzte-Seminars "Eignungsuntersuchung Feuerwehr" bei der HFUK Nord erwerben (zur Information: das genannte Ärzte-Seminar ist von der Ärztekammer Schleswig-Holstein als ärztliche Fortbildung mit dementsprechender Bepunktung anerkannt).

- muss die Eignungsuntersuchung nach den DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen: Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte durchführen
- kennt die „Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV)
- muss die für die Untersuchungen notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben. Für Teiluntersuchungen wie z.B. Laboruntersuchungen können andere geeignete Einrichtungen beauftragt werden. Idealerweise können alle weiteren Untersuchungen in einer Praxis durchgeführt werden, um den logistischen Aufwand für den zu untersuchenden Feuerwehrangehörigen möglichst gering zu halten. Die Untersuchungen und die Voraussetzungen zu deren Durchführung sind im Kapitel Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte sowie in den Anhängen 1 (Leitfaden Lungenfunktionsprüfung) und 2 (Leitfaden Ergometrie) der "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen" festgelegt.

Zur vollständigen Untersuchung gehören:

- Spirometrie (Lungenfunktionsprüfung) nach Anhang 1 DGUV Empfehlungen
- Labor (Blutbild, Urinstatus, SGPT/ALAT, G-GT, Kreatinin, Nüchtern-BZ)
- Ruhe-EKG
- Ergometrie (Belastungs-EKG) nach Anhang 2 DGUV Empfehlungen
- Korrigierte Sehschärfe Nähe und Ferne
- Hörtest Luftleitung Testfrequenz 1 bis 6 kHz
- Otoskopie
- Größe, Gewicht, Body-Mass-Index
- Blutdruckmessung

Dafür muss folgende apparative Ausstattung vorgehalten werden:

- Lungenfunktionsmessgerät mit Dokumentation der Fluss-Volumen-Kurve
- Elektrokardiogramm
- Ergometrie-Einrichtung (Fahrradergometer) mit 12-Kanal-EKG
- Sehtestgerät oder Sehprobentafeln für Nah- und Fernsehen
- Audiometer (Hörtestgerät; Test mit Flüstersprache ist nicht zulässig)
- Otoskop
- Labor kann an anderer Stelle gemacht werden

Eine Röntgenuntersuchung des Thorax ist nicht mehr vorgesehen.

- muss fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen. Eine ausreichende Qualifikation ist z. B. anzunehmen bei Ärzten, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Jedoch sind diese Bezeichnungen keine Voraussetzungen mehr, da die

Eignungsuntersuchungen für freiwillige Feuerwehrleute nicht dem staatlichen Arbeitsschutzrecht unterliegen. Der untersuchende Arzt muss ausreichende Kenntnisse in der arbeitsmedizinischen Vorsorge haben.

Die Untersuchung durch Nicht-Arbeitsmediziner darf in Ausmaß und Qualität nicht von einer arbeitsmedizinischen Untersuchung abweichen.

Der Träger der Feuerwehr (in der UVV Feuerwehren stets als "Unternehmer" bezeichnet) hat sich einmalig vom Untersucher schriftlich bestätigen zu lassen, dass die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden. Hierfür kann ein Musterschreiben der DGUV verwendet werden (siehe Download-Link unten: „Vordruck Anhang 1 DGUV Regel 105-049 Musterschreiben zu § 6 Abs. 5 für die Eignungsuntersuchung von Atemschutzgeräteträgern“)

Der beauftragte Arzt teilt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 UVV „Feuerwehren“ schriftlich mit, ob der untersuchte Feuerwehrangehörige für die vorgesehene Tätigkeit eingesetzt werden kann. Dies soll auf Musterformularen der DGUV erfolgen (siehe Download-Link unten), die entsprechend aktualisiert worden.

Der Unternehmer (als Träger der Feuerwehr der Bürgermeister) trägt die Verantwortung für die Auswahl eines geeigneten Arztes und hat die Kosten für die veranlasste Eignungsuntersuchung zu tragen.

Zusammenfassung:

Die Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte hat sich streng an den Ablauf zu halten, wie er im Buch "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen" beschrieben ist, auch wenn sie nicht von einem Arbeits- oder Betriebsmediziner durchgeführt wird.

Dies beinhaltet sowohl die apparativen Untersuchungsgänge als auch die abschließende Beurteilung der Eignung.

Durch diese Regelung soll die regelmäßig zu wiederholende Untersuchung für Atemschutzgeräteträger der freiwilligen Feuerwehren vereinfacht werden. Ziel dabei ist es, Wartezeiten und Anfahrtswege zu verkürzen.

Die HFUK Nord führt eine Liste, die online abgerufen werden kann, mit Ärzten, die das Seminar "Eignungsuntersuchungen Feuerwehr" der HFUK Nord besucht haben und Eignungsuntersuchungen für die Feuerwehren durchführen werden.

Der Landesfeuerwehrarzt steht allen interessierten Ärztinnen und Ärzte, die Eignungsbeurteilungen für die Feuerwehren durchführen wollen, beratend zur Verfügung.

Download-Links:

Vordruck/Musterschreiben für untersuchende Ärzte zur Bestätigung der fachlichen Eignung

<https://www.hfuknord.de/hfuk/service-downloads/praevention/faltblaetter-und-vordrucke.php>

Ergebnis-Bescheinigung Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/fachbereich-aktuell/feuerwehren-hilfeleistungen-brandschutz/3715/fbfhb-011-aerztliche-bescheinigung-ueber-die-untersuchung-von-einsatzkraeften-der-freiwilligen-feuer?c=155>

Ärzteliste für Eignungsuntersuchungen

<https://www.hfuknord.de/hfuk/praevention/schulung-und-beratung/Aerzte-Seminar-Uebersichtsliste.php>

Seminar "Eignungsuntersuchung Feuerwehr"

<https://www.hfuknord.de/hfuk/praevention/schulung-und-beratung/Aerzte-Seminar-Eignungsuntersuchung.php>

Stand: September 2022 BM Dr. Stefan Paululat, Landesfeuerwehrarzt